



1. Amtliche Bekanntmachung

Rückwirkende Bekanntmachung und rückwirkendes Inkrafttreten der Satzung der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Obere Neustadt“

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in der Sitzung am 30. April 2015 die Satzung der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Obere Neustadt“ beschlossen. Wegen eines Widerspruches zwischen der beschlossenen und ausgefertigten sowie der veröffentlichten Fassung sowie des Fehlens der Veröffentlichung in den Husumer Nachrichten wird die Satzung gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch rückwirkend zum Tage ihrer erstmaligen Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Die erstmalige Bekanntmachung war am 12.05.2015 im Internet auf der Homepage der Stadt Husum verfügbar und somit mit Ablauf des 12.05.2015 bewirkt.

SATZUNG der Stadt Husum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Obere Neustadt“

Präambel

Auf Grund der §§ 142 Abs. 1 Satz 1 und 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, 57), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 30. April 2015 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Soziale Stadt Obere Neustadt“ erlassen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im beigefügten Lageplan (Anlage 1) von April 2015 mit roter Umrandung in grau dargestellte Gebiet, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Soziale Stadt Obere Neustadt“.

Das Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Obere Neustadt“ wird begrenzt durch die Deichstraße im Westen, den Stadtweg und der Adolf-Brütt-Straße im Norden, der Nordbahnstraße im Süden und östlich durch Marktstraße und der Straße Neustadt. Die auf der östlichen Seite gelegenen Grundstücke Neustadt 51 – Neustadt 113 sind Bestandteil des Sanierungsgebietes.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Grenze. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan von April 2015. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Sanierung soll bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan Sanierungsgebiet „Soziale Stadt Obere Neustadt“

Husum, 05. Mai 2015

Stadt Husum
Der Bürgermeister

gez. Uwe Schmitz

Karte Sanierungsgebiet

Hinweise:

Unbeachtlich wird nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Absatz 1 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 3 GO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend zu machen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen.

